

Richtlinien für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA - RL)

Mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2002 wurde durch Änderung des EStG 1988, des KommStG sowie des ASVG mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2003 die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt ist gemeinsam mit der Lohnsteuer- bzw. Sozialversicherungsprüfung wechselseitig und gegenseitig auch der jeweils andere Bereich mitzuprüfen. Beidseitig und gleichzeitig ist immer auch eine Kommunalsteuerprüfung vorzunehmen.

Die Prüforgane der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung bleiben jeweils bei ihren Behörden und wirken als Sachverständige.

Gleichwohl bedarf es für die Vorbereitung, die Durchführung sowie für die Nachbearbeitung der GPLA einheitlicher Richtlinien, an welchen sich sowohl die Prüforgane und deren Dienstvorgesetzte als auch die präsumtiven Kunden (Dienstgeber, bevollmächtigte Wirtschaftstreuhänder etc.) orientieren können.

Daher werden nachfolgend die bisher geltenden Prüfungsanweisungen, für die Lohnsteuerprüfung ist dies die *Dienstanweisung für die Betriebsprüfung (DBP)* in Verbindung mit der *Dienstanweisung Lohnsteuerprüfung (DLO II)*, für die Sozialversicherungsprüfung sind dies die *SV-Prüfrichtlinien (SVPrfRL)*, in *Richtlinien für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-RL)* zusammengeführt.

Um den Anforderungen an ein modernes Regelwerk gerecht zu werden, wird es erforderlich sein, den Erfahrungen der laufenden Prüfpraxis Rechnung zu tragen. Dies wird in der Form erfolgen, dass eine, zumindest jährliche, Überarbeitung bzw. Ergänzung der Richtlinien für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben stattfinden wird.

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDSÄTZE DER GPLA
2	GELTUNGSBEREICH
3	RECHTSGRUNDLAGEN
3.1	Erhebung und Auskunftserlangen im Zuge der GPLA
3.2	Nachschau im Zuge der GPLA
3.3	Prüfung der Aufzeichnungen
4	ALLGEMEINES
4.1	Aufgabe der GPLA
4.2	Ziel der GPLA
5	ZUSTÄNDIGKEIT
5.1	Änderung der Zuständigkeit
5.2	Nachbarschafts- bzw. Verwaltungshilfe
6	STELLUNG DES DIENSTGEBERS IM RAHMEN DER GPLA
6.1	Rechte und Pflichten
6.1.1	Amtswegigkeit des Verfahrens
6.1.2	Parteiengehör
6.1.3	Beweisanträge
6.1.4	Belehrung über Rechtsfolgen
6.1.5	Vertretungsrecht
6.2	Wahrung der Berufsgeheimnisse
6.3	Wahrung der Geheimhaltung
6.4	Stellung des bevollmächtigten Vertreters
6.5	Weisungsverhältnis
6.6	Befangenheit
6.7	Verhalten im Außendienst
7	PRÜFUNGSPLAN
7.1	Aufteilung zwischen Finanz und SV – Prüfsoll
7.2	Bedarfsprüfungen

- 7.3 Prüferidentität bei Folgeprüfungen
- 7.4 Teamprüfungen
- 8 PRÜFUNGSVORBEREITUNG**
- 8.1 Organisatorische Vorbereitung
- 8.2 Aktenbeschaffung
- 8.3 Prüfungsauftrag
- 8.4 Prüfzeitraum
- 8.5 Weiderholungsprüfung bzw. Wiederholungsverbot
- 8.6 Ankündigung einer GPLA
- 8.6.1 Terminvereinbarung durch den Prüfer
- 8.7 Verschiebung der GPLA
- 8.8 Vereitelung einer GPLA
- 8.9 Prüfungsort
- 9 PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG**
- 9.1 Prüfungsökonomie und Prüfungsintensität
- 9.2 Prüfungsbeginn
- 9.2.1 Legitimation
- 9.2.2 Selbstanzeige
- 9.2.3 Prüfung der Dienstgebereigenschaft sowie von Beteiligungsverhältnissen
- 9.2.4 Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen
- 9.2.5 Auswertung von Kontrollmitteilungen
- 9.2.6 Befragung von Beschäftigten und anderen Auskunftspersonen
- 9.2.7 Arbeitsunterlage des Prüfers – Prüfsakt
- 9.3 Aufnahme von Niederschriften
- 9.4 Aktenvermerke
- 9.5 Mitwirkung von Versicherungsträgern und Abgabenbehörden
- 9.6 Inanspruchnahme von Amts- und Rechtshilfe
- 9.7 Erstellung von Kontrollmitteilungen
- 9.8 Wahrung des Parteiengehört
- 9.9 Unterbrechung einer GPLA
- 9.10 Wechsel der Rechtsgrundlage einer Prüfung
- 9.11 Einschaltung der Zollbehörden (Einsatzgruppe KIAB)
- 9.12 Einschaltung der Prüfungsabteilung Strafsachen (PAST)
- 10 PRÜFUNGSABSCHLUSS**
- 10.1 Abschließende Besprechung
- 10.2 Rechtsmittelverzicht
- 10.3 Änderungen/Berichtigungen nach der abschließenden Besprechung
- 10.4 Berichtsabfassung
- 10.5 Mitwirkung des Prüfers im Verfahren

1. GRUNDSÄTZE DER GEMEINSAMEN PRÜFUNG ALLER LOHNABHÄNGIGEN ABGABEN (GPLA)

Merkmale der Gemeinsamen Prüfung

Das Wesen der Gemeinsamen Prüfung (GPLA) ist die Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben in einem Prüfvorgang.

Aufgabe der GPLA ist es, bei Dienstgebern und/oder deren Bevollmächtigten durch Prüfung aller maßgebenden Unterlagen die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Verwirklichung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Sinne von Steuergerechtigkeit sicherzustellen.

Anschlussprüfung und Fallauswahl

Zur Sicherstellung des Beitrags- und Steueraufkommens ist eine geeignete Fallauswahl bzw. eine lückenlose Anschlussprüfung anzustreben. Im Interesse der Versicherten werden die Zeiträume der Pflichtversicherung sowie die Beitragsgrundlagen auf ihre Richtigkeit geprüft und allenfalls korrigiert.

Die Kriterien der Fallauswahl lassen erkennen, dass die Prüfung eines Betriebes nicht als Ausdruck des Verdachtes der Steuerunehrlichkeit zu werten ist.

Dienstgeber und GPLA als Partner

Die GPLA verhindert im Interesse der Dienstgeber unlautere Konkurrenzvorteile, welche durch Nichtabfuhr und/oder Verkürzung von Beiträgen und Abgaben entstehen.

Im Sinne einer serviceorientierten Verwaltung stehen die PrüferInnen im Rahmen der GPLA auch für die versicherungs-, beitrags- und abgabenrechtliche Beratung der Dienstgeber zur Verfügung.

Angaben der Dienstgeber sowie andere bekannte Umstände werden auch zu deren Gunsten gewürdigt.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien gelten für alle Behörden (Gebietskrankenkassen, Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, Finanzbehörden) die mit der Durchführung der GPLA befasst sind.

3. RECHTSGRUNDLAGEN

Das Recht zur Vornahme einer GPLA stützt sich auf die Bestimmungen der § 41a ASVG, § 86 ff EStG 1988 und § 14 KommStG in Verbindung mit § 151 Bundesabgabenordnung (BAO).

In Erfüllung der dargestellten Aufgaben können grundsätzlich alle in der BAO, in anderen Abgabenvorschriften oder im ASVG eingeräumten Befugnisse angewendet werden.

3.1 Erhebung und Auskunftsverlangen im Zuge der GPLA

Erhebungen und Auskunftsverlangen gem. § 143 BAO dienen der Feststellung einzelner Sachverhalte oder Sachverhaltselemente durch Sammeln von Informationen im Außendienst.

3.2 Nachschau im Zuge der GPLA

Die Nachschau gem. § 144 BAO dient der Ermittlung einzelner Sachverhalte oder Sachverhaltselemente und der formellen Prüfung der Bücher und Aufzeichnungen.

Für sonstige Erhebungen, Nachschauen etc. außerhalb der GPLA gelten die jeweiligen Bestimmungen der durchführenden Behörde.

3.3 Prüfung der Aufzeichnungen

Prüfungen der Aufzeichnungen gemäß § 151 BAO sind umfassende Ermittlungsverfahren, die der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen, der Richtigkeit der Besteuerungs- und Beitragsgrundlagen sowie der Feststellung betrieblicher und außerbetrieblicher Umstände, welche für die Abgaben- und Beitragserhebung von Bedeutung sind, dienen.

Darüber hinaus sind auch Umstände, die für andere sozialversicherungsrechtliche oder abgabenrechtliche Verfahren von Bedeutung sind, wahrzunehmen. Informationen darüber sind weiterzuleiten.

4. ALLGEMEINES

4.1 Aufgabe der GPLA

(1) Aufgabe der GPLA ist im Hinblick auf die spezielle Ausbildung der Prüforgane, die Durchführung von Aufsichts- und Prüfungsmaßnahmen im Sinne der §§ 143 bis 151 BAO.

(2) Die GPLA umfasst die Lohnsteuerprüfung (§ 86 EStG 1988), die Sozialversicherungsprüfung (§ 41a ASVG) und die Kommunalsteuerprüfung (§ 14 KommStG).

(3) Die Lohnsteuerprüfung umfasst die Prüfung der Lohnsteuer (LSt), des Dienstgeberbeitrages zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) und des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag (DZ).

(4) Die Sozialversicherungsprüfung dient insbesondere dazu,

- die Einhaltung der Meldeverpflichtungen in allen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten und der Beitragsabrechnung,
- die Grundlagen von Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld usw.) sicherzustellen,
- zur Beratung in Fragen von Melde-, Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten und
- zur Sicherstellung der beschäftigungskonformen Meldung der Zeiten der Pflichtversicherung,

um nachteilige Folgen für Versicherte wegen Nichtmeldung zur Pflichtversicherung oder wegen Verjährung von Beiträgen (unwirksame Beitragsentrichtung) hintan zu halten.

(5) Die Kommunalsteuerprüfung dient der Sicherstellung des Kommunalsteueraufkommens der Kommunen (Städte und Gemeinden).

4.2 Ziel der GPLA

Ziel der GPLA ist es, flächendeckend die Richtigkeit der Besteuerungs- bzw. Beitragsgrundlagen und die Wahrung der Interessen der Versicherten zu bewirken.

5. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Zuständigkeit für die Durchführung einer GPLA leitet sich aus § 81 EStG 1988 und § 41a Abs. 2 ASVG ab.

Die Zuständigkeit ist vom Prüfer vor Prüfungsbeginn zu prüfen, gegebenenfalls ist die Abtretung zu veranlassen.

5.1 Änderung der Zuständigkeit

Im Falle einer Änderung der Zuständigkeit nach § 81 EStG 1988 geht die Zuständigkeit für die Durchführung von Prüfungsmaßnahmen entsprechend dem § 73 BAO auf die neu zuständige Behörde über.

Bei Feststellung eines Zuständigkeitswechsels sind die neu zuständigen Behörden zu informieren, die weitere Vorgehensweise einvernehmlich festzulegen (Nachbarschafts- bzw. Verwaltungshilfe) und in den Arbeitsunterlagen zu dokumentieren.

Wenn das Prüfungsverfahren bereits so weit fortgeschritten ist, dass die Weiterführung durch den beauftragten Prüfer zielführend erscheint, ist durch Einvernehmen im kurzen Weg analog wie bei Nachbarschafts- bzw. Verwaltungshilfe vorzugehen.

5.2 Nachbarschafts- bzw. Verwaltungshilfe

Ist die Durchführung eines Prüfungsverfahrens durch Organe der örtlich zuständigen Behörde nicht zielführend oder nicht möglich, kann die Prüfung auch Organen einer anderen Behörde übertragen werden. Die örtliche Zuständigkeit bleibt davon unberührt. Der Prüfer wird als Organ der örtlich zuständigen Behörde tätig.

Gelingt ein Ersuchen um Nachbarschafts- bzw. Verwaltungshilfe im kurzen Weg nicht, ist der operative Lenkungsausschuss auf Bundesländerebene bzw. in weiterer Folge der Prüfbeirat beim Bundesministerium für Finanzen zu befassen.

6. STELLUNG DES DIENSTGEBERS IM RAHMEN DER GPLA

6.1 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Dienstgeber richten sich nach den Bestimmungen der BAO. Besondere Bedeutung kommt der Beachtung der Bestimmungen 6.1 bis 6.7 zu.

6.1.1 Amtswegigkeit des Verfahrens

Die Amtswegigkeit des Verfahrens bedingt, dass auch Angaben des Dienstgebers und sonstige Umstände, die zu seinen Gunsten sprechen, zu prüfen und zu würdigen sind (§ 115 Abs. 3 BAO).

6.1.2 Parteiengehör

Das Recht auf Parteiengehör (§ 115 Abs. 2 BAO) ist in jedem Stadium des Prüfungsverfahrens zu wahren. Die Abhaltung der Schlussbesprechung für sich allein genügt nicht.

6.1.3 Beweisanträge

Die Dienstgeber haben im erstinstanzlichen Verfahren das Recht, bis zur formellen Rechtskraft des Bescheides Beweisanträge zu stellen. Die Verpflichtung, derartige Beweise aufzunehmen, ist aber durch die Erfordernisse der Verfahrensökonomie im Sinne des § 183 Abs. 3 BAO beschränkt.

6.1.4 Belehrung über Rechtsfolgen

Gemäß § 113 BAO sind Parteien, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren. Parteien sind dann und solange nicht vertreten, als ein Parteienvertreter bei der Amtshandlung nicht anwesend ist; somit ohne Rücksicht darauf, ob eine Vollmacht erteilt ist oder nicht. Ein förmliches Verlangen ist nicht erforderlich. Es genügt schlüssiges Verhalten.

6.1.5 Vertretungsrecht

Die Parteien haben gemäß § 83 BAO das Recht, sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten zu lassen. Dadurch ist die Befugnis des Prüfers, den Dienstgeber persönlich zur Erteilung von Auskünften heranzuziehen, nicht berührt. Ein durch Vollmacht ausgewiesener, befugter Parteienvertreter (§ 84 BAO) darf auch in diesem Fall nicht von der Amtshandlung ausgeschlossen werden.

6.2 Wahrung der Berufsgeheimnisse

Die bestimmten Berufsgruppen gesetzlich auferlegten Verschwiegenheitspflichten sind vom Prüfer zu beachten. Unterlagen, die offenbar nur unter Verletzung bestehender gesetzlicher Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden könnten, sind daher von vornherein nicht abzuverlangen.

Dem Prüfer steht aber das Recht zu, auch in derartigen Fällen vom Dienstgeber solche Aufzeichnungen und solche Unterlagen zu verlangen, welche die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Beitrags- bzw. Besteuerungsgrundlagen ohne Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen ermöglichen.

6.3 Wahrung der Geheimhaltung

Aus der gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG, § 46 BDG und § 460a ASVG bestehenden Pflicht zur Verschwiegenheit und der in § 48 a BAO normierten abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht ergibt sich der Anspruch der Dienstgeber auf Schutz der im Prüfungsverfahren über sie erlangten Informationen. Dieser Schutz ist nicht nur nach außen gegenüber anderen Personen zu beachten, sondern gilt auch im internen Verkehr, soweit nicht die Bearbeitung des Falles eine Weitergabe der Informationen erforderlich macht.

6.4 Stellung des bevollmächtigten Vertreters

Der Parteienvertreter ist aufgrund der berufsrechtlichen Vorschriften (z.B. Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz – WTBG, Rechtsanwalts- und Notariatsordnung) einseitiger Parteienvertreter. Im Kontakt ist daher zu beachten, dass dieser verpflichtet ist, die Interessen seines Mandanten bestmöglich zu vertreten.

6.5 Weisungsverhältnisse

Weisungsrecht und Weisungsgebundenheit ergeben sich grundsätzlich aus dem hierarchischen Aufbau der prüfenden Behörde, welcher der Prüfer angehört.

6.6 Befangenheit

Erklärt sich ein mit dem Prüfungsfall befasster Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit befangen (§ 76 BAO), ist in geeigneter Weise eine Vertretung zu veranlassen.

Macht ein Dienstgeber Befangenheit eines Prüfers geltend, so hat die prüfungsdurchführende Behörde zu beurteilen, ob tatsächlich Befangenheitsgründe vorliegen und gegebenenfalls eine Vertretung zu veranlassen.

Befangenheit kann nur bei Personen vorliegen, niemals aber die Behörde als solche betreffen.

6.7 Verhalten im Außendienst

Der Prüfer hat sein Verhalten so einzurichten, dass eine sachliche und möglichst emotionsfreie Durchführung der Prüfung gewährleistet ist.

Treten im Einzelfall schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten auf, die eine sachliche Erledigung ausschließen, ist die Prüfung zu unterbrechen, ein Aktenvermerk aufzunehmen und umgehend Meldung an den unmittelbaren Vorgesetzten zu erstatten. Dieser entscheidet über die weitere Vorgangsweise.

Ist die Sicherheit eines Prüfers unmittelbar gefährdet oder ist die Durchsetzung einer Zwangsmaßnahme anders nicht gewährleistet, ist Hilfeleistung durch die Organe der öffentlichen Sicherheit anzufordern.

7. PRÜFUNGSPLAN

Grundlage für die GPLA ist der gemeinsam erstellte Prüfplan auf Basis eines einheitlichen Ordnungsbegriffes.

7.1 Aufteilung zwischen Finanz und SV - Prüfsoll

(1) Die Zuteilung der Prüffälle an Finanzverwaltung und Gebietskrankenkassen erfolgt nach dem Zufallsprinzip, entsprechend der Anzahl der jeweils zur Verfügung stehenden Prüfer (Vollbeschäftigtenäquivalente).

(2) Bei Eisenbahn- und Bergbaubetrieben wird die GPLA ausschließlich von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen sowie der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues durchgeführt. Bei Betrieben mit mehr als 100 Dienstnehmern ist das Finanzamt der Betriebsstätte vor Prüfungsbeginn zu verständigen. Erforderlichenfalls kann eine gemischte Teamprüfung durchgeführt werden.

(3) Bei Betrieben mit eigener Betriebskrankenkasse erfolgt die GPLA ausschließlich durch die Finanzverwaltung.

7.2 Bedarfsprüfungen

(1) Außerhalb des Prüfsolls können nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten von jeder prüfenden Behörde Bedarfsprüfungen auf den Prüfplan gesetzt werden.

(2) Bedarfsprüfungsfälle sind jene Fälle, die durch Vorgänge wie z.B. Anzeigen, Verdacht auf größere Nachforderungen, Insolvenzen, oder sonstige Umstände (z.B. Hinweise aus Betriebs- oder Umsatzsteuersonderprüfungen, Komplementärgesellschaften), obwohl sie nicht auf dem Prüfungsplan zur Prüfung vorgesehen sind, einer Prüfung zugeführt werden.

(3) Gemeinden können Bedarfsprüfungen nur über den operativen Lenkungsausschuss auf Bundesländerebene anregen.

7.3 Prüferidentität bei Folgeprüfungen

In unmittelbarer Folge ist die Prüfung eines Dienstgebers nicht derselben Behörde (Ausnahme 7.1, Abs. 2 und 3) oder demselben Prüfer zuzuteilen.

7.4 Teamprüfungen

Den prüfenden Behörde bleibt es überlassen, Prüfungsfälle zwei oder mehreren Prüfern (Prüferteams) zuzuteilen. Die Anordnung einer Teamprüfung hat durch den jeweiligen Vorgesetzten zu erfolgen.

Gemischte Teamprüfungen (Sozialversicherungsprüfer und Lohnsteuerprüfer) sind in Übereinstimmung beider Behörden anzuordnen. Zuständig bleibt jene Behörde, auf deren Prüfplan sich der zu prüfende Fall befindet.

8. PRÜFUNGSVORBEREITUNG

8.1 Organisatorische Vorbereitung

Der Prüfer hat durch entsprechende Planung und Vorbereitung für eine rasche und ökonomische Durchführung des Prüfungsverfahrens zu sorgen,

Bei der Planung der Prüfungen ist soweit als möglich auf die Verhältnisse des Dienstgebers bzw. seines Bevollmächtigten Rücksicht zu nehmen.

8.2 Aktenbeschaffung

Bis zum Vorliegen eines elektronischen Voraktes erfolgt die GPLA im Regelfall ohne Kenntnis des Inhalts des Papier-Voraktes.

Im Bedarfsfall, insbesondere, wenn die erforderlichen Unterlagen beim Abgabepflichtigen bzw. Bevollmächtigten nicht zur Verfügung stehen, können diese Informationen direkt bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

Die Übermittlung von Akten an die prüfende Behörde (Gebietskrankenkasse oder Finanzamt) ohne Anforderung ist nicht zulässig.

8.3 Prüfungsauftrag

(1) Die prüfende Behörde hat den Prüfungsauftrag gem. § 148 BAO auszufertigen (§ 86 EStG 1988 und § 41a ASVG).

(2) Der Prüfungsauftrag ist bei Prüfungsbeginn dem Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Ein Exemplar ist dem Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigten auszufolgen.

(3) Auf dem Prüfungsauftrag ist zu vermerken, ob der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter bis zum Beginn der GPLA eine Selbstanzeige gemäß § 29 Finanzstrafgesetz (FinStrG - Pkt. 9.2.2) erstattet hat. Der Prüfer hat Datum und Uhrzeit des tatsächlichen Prüfungsbeginnes mit seiner Unterschrift auf dem Prüfungsauftrag zu dokumentieren.

Als Zeitpunkt des Beginnes der GPLA ist jener Zeitpunkt anzusehen, zu dem der Prüfer den Dienstgeber oder seinen Bevollmächtigten auffordert, die zu prüfenden Aufzeichnungen vorzulegen.

(4) Die unterschriebene Ausfertigung des Prüfungsauftrages verbleibt bei den Arbeitsunterlagen der prüfenden Behörde.

8.4 Prüfzeitraum

(1) Die GPLA erstreckt sich unter Beachtung des Wiederholungsverbotes gemäß § 148 Abs. 3 BAO im Regelfall, ausgehend vom Ende des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres, auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren.

(2) In begründeten Ausnahmefällen (§ 207 BAO und § 68 ASVG) ist der Prüfungszeitraum auf ungeprüfte Zeiträume auszudehnen oder um geprüfte Zeiträume einzuschränken. Die Ausdehnung oder Einschränkung ist unter Angabe der entsprechenden Abgabenarten bzw. Beiträge und Zeiträume auf dem Prüfungsauftrag schriftlich festzuhalten und dem Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

8.5 Wiederholungsprüfung bzw. Wiederholungsverbot

(1) Sofern eine einzelne Abgabenart bzw. ein einzelner Zeitraum noch nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens war, liegt hinsichtlich dieser Abgabenart bzw. dieses Zeitraumes keine Wiederholungsprüfung vor.

(2) Sofern sich aus der Prüfung bisher nicht geprüfter Abgabenarten oder Zeiträume Auswirkungen auf bereits geprüfte Abgabenarten und Zeiträume ergeben, sind diese nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zu verwerten (Wiederaufnahme des Verfahrens, neuer Haftungsbescheid).

(3) Eine Wiederholungsprüfung ist nur bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 148 Abs 3 BAO (Zustimmung des Dienstgebers oder Vorliegen von Wiederaufnahmegründen) zulässig.

8.6 Ankündigung einer GPLA

Gem. § 148 Abs. 5 BAO sind Prüfungen spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn anzukündigen. Die Ankündigung entfällt, wenn dadurch der Prüfungszweck vereitelt würde.

Erfolgt die Prüfung ohne Ankündigung, sind die Gründe dafür in den Arbeitsunterlagen des Prüfungsorganes festzuhalten.

8.6.1 Terminvereinbarung durch den Prüfer

Die Terminvereinbarung erfolgt im Regelfall telefonisch durch den Prüfer. Der Tag der Ankündigung der Prüfung und der Termin des vereinbarten Prüfungsbeginnes sind in den Arbeitsunterlagen festzuhalten.

8.7 Verschiebung der GPLA

Ein bereits vereinbarter Termin für den Prüfungsbeginn kann seitens des Dienstgebers sowie seines Bevollmächtigten nur bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen und mit Zustimmung der Behörde verschoben werden.

Erweist sich die Verschiebung aus Gründen, welche die prüfende Behörde zu vertreten hat, als erforderlich, ist der Dienstgeber sowie gegebenenfalls sein Bevollmächtigter davon in Kenntnis zu setzen.

Die Gründe für eine Verschiebung sind in den Arbeitsunterlagen des Prüfers festzuhalten.

8.8 Vereitelung einer GPLA

Vereitelt ein Dienstgeber bzw. dessen Bevollmächtigter die Durchführung einer GPLA ohne berücksichtigungswürdigen Grund, so ist vom Prüfer ein Aktenvermerk mit Darstellung des Sachverhaltes anzulegen. Die schriftliche Androhung einer Zwangsstrafe gem. § 111 Abs. 2 BAO kann veranlasst werden.

Bei weiterer Säumigkeit ist die Festsetzung der Zwangsstrafe unter Beachtung von § 111 Abs. 3 BAO zu veranlassen.

8.9 Prüfungsort

(1) Die GPLA ist grundsätzlich im Betrieb des Dienstgebers durchzuführen.

(2) Ist die Prüfung im Betrieb nicht möglich oder nicht zumutbar, ist eine Prüfung auch in den Räumlichkeiten der prüfenden Behörde oder in den Räumlichkeiten des Bevollmächtigten zulässig.

(3) Die Frage, ob in den Räumlichkeiten der prüfenden Behörde oder beim Bevollmächtigten geprüft werden soll, hat sich nach verfahrensökonomischen Überlegungen ("Sammelprüfungen" bei Steuerberatern, Aufbewahrungsort der Unterlagen, Transportaspekte, Platzmangel) zu richten.

(4) Unabhängig vom Prüfungsort kann der Prüfer jederzeit den Betrieb besichtigen.

9. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

9.1 Prüfungsökonomie und Prüfungsintensität

(1) Bei der Durchführung einer GPLA ist auf größtmögliche Wirtschaftlichkeit zu achten. Es sind Prüffelder festzulegen, bei denen die Notwendigkeit einer intensiven Bearbeitung erkannt wird. Auf branchenspezifische Besonderheiten ist Bedacht zu nehmen. Jedenfalls ist in allen Fällen auf die gesetzeskonforme Erfüllung der Melde- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung zu achten.

(2) Innerhalb der Prüffelder sind Stichproben so zu ziehen, dass eine hohe Treffsicherheit gewährleistet ist. Ergeben sich aus den gezogenen Stichproben Differenzen, sind die Prüfungshandlungen auszudehnen.

9.2 Prüfungsbeginn

Als Beginn der GPLA ist jener Zeitpunkt anzusehen, zu dem der Prüfer den Dienstgeber oder seinen Bevollmächtigten auffordert, die zu prüfenden Aufzeichnungen vorzulegen.

9.2.1 Legitimation

(1) Bei Prüfungsbeginn hat sich der Prüfer mit Dienstaussweis bzw. Dienstkarte auszuweisen. Als Legitimation über die Art und den Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen dient der Prüfungsauftrag.

(2) Dem Dienstgeber bzw. seinem Bevollmächtigten ist bei Prüfungsbeginn eine Ausfertigung des Prüfungsauftrages nachweislich zur Kenntnis zu bringen und ein Exemplar auszuhändigen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies auf dem Prüfungsauftrag zu vermerken.

9.2.2 Selbstanzeige

(1) Vor Beginn der Prüfungshandlungen ist der Dienstgeber auf die Möglichkeit der Erstattung einer Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG und deren Folgen hinzuweisen. Eine Selbstanzeige ist nur hinsichtlich Lohnsteuer, DB und DZ wirksam.

(2) Eine Selbstanzeige hat alle Umstände zu enthalten, welche für die Feststellung einer Verkürzung oder eines Ausfalles von Abgaben wesentlich sind. Wird eine Selbstanzeige mündlich erstattet, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. In einem Aktenvermerk ist festzuhalten, ob und gegebenenfalls welche Prüfungshandlungen, die als Verfolgungshandlungen im Sinne des § 14 Abs.3 FinStrG anzusehen sind, bereits im Zuge der Prüfungsvorbereitung gesetzt wurden.

(3) Von der Erstattung einer Selbstanzeige ist die Strafsachenstelle des zuständigen Finanzamtes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die GPLA ist weiterzuführen. Bei einem Wechsel der Rechtsgrundlage einer Prüfung (§ 99 Abs.2 FinStrG) ist Pkt. 9.10 zu beachten.

9.2.3 Prüfung der Dienstgebereigenschaft sowie von Beteiligungsverhältnissen

(1) Bei jeder GPLA sind Dienstgebereigenschaft im Sinne des § 35 ASVG und Dienstgeberbezeichnung zu überprüfen.

(2) Ist der Dienstgeber eine juristische Person, sind Beteiligungs- sowie allenfalls geänderte Gesellschaftsverhältnisse zu überprüfen.

(3) Änderungen sind in den Arbeitsaufzeichnungen des Prüfers festzuhalten und die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

9.2.4 Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen

(1) Zur Sicherstellung eines zügigen Prüfungsablaufes sind vom Dienstgeber oder seinem Bevollmächtigten alle zur Durchführung einer GPLA benötigten Unterlagen bereitzustellen.

Diese umfassen vor allem:

1. Betriebsvereinbarungen,
2. Dienstverträge, Dienstzettel, Freie Dienstverträge mit Abrechnungen, Werkverträge mit Honorarabrechnungen, Lehrverträge, Praktikantenverträge, Volontärverträge,
3. Lohnkonten und alle dazugehörigen Unterlagen, z.B. Überstundenaufzeichnungen, Reisekosten-, Provisions-, Akkord- und andere leistungsabhängige Lohnberechnungen, Tachoscheiben, Abrechnungen der BUAK, alle Arbeitszeit-, Urlaubs-, Krankenstands- und andere Abwesenheitsaufzeichnungen,
4. Prüfberichte der letzten Lohnsteuer-, Sozialversicherungs-, Kommunalsteuer- und Betriebsprüfung,
5. sämtliche Geschäftsbücher, wie Jahresabschlüsse, Buchhaltung (Einnahmen-Ausgabenrechnung) und Belege, Kassabücher.

(2) Werden Bücher oder Aufzeichnungen ganz oder teilweise automationsunterstützt geführt, sind auch die entsprechenden Dokumentationsunterlagen vorzulegen. Sofern von diesen Daten dauerhafte Wiedergaben (Ausdrucke) erstellt wurden, sind diese auch auf Datenträgern bereit zu stellen (Druck- oder Exportfiles).

(3) Werden verlangte Unterlagen nicht vorgelegt, ist dies zu dokumentieren. Gegebenenfalls ist mit Androhung und Festsetzung einer Zwangsstrafe vorzugehen (Pkt. 8.8).

9.2.5 Auswertung von Kontrollmitteilungen

(1) Eine standardisierte Weitergabe vorhandener, schriftlicher Kontrollmitteilungen an die prüfende Stelle ist nicht vorgesehen (Pkt. 8.2 - Aktenbeschaffung).

(2) Sofern bedeutsame Kontrollmitteilungen nicht ohnehin zu einer GPLA führen, kann jede Behörde innerhalb ihres Wirkungsbereiches in wechselseitiger Absprache für eine entsprechende Auswertung (Erhebung, Nachschau etc.) sorgen.

(3) Ausgewertete Kontrollmitteilungen sind unabhängig von getroffenen Feststellungen in den Arbeitsunterlagen des Prüfers abzulegen.

9.2.6 Befragung von Beschäftigten und anderen Auskunftspersonen

(1) Zur Klärung des Sachverhaltes hat sich der Prüfer grundsätzlich zuerst an den Dienstgeber bzw. an die von ihm namhaft gemachte(n) Person(en) zu wenden.

(2) Wenn anzunehmen ist, dass die Befragung des Dienstgebers nicht zum Erfolg führt, können gemäß § 165 BAO Betriebsangehörige oder andere Auskunftspersonen (§ 143 BAO) befragt werden. Auf die Wahrung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht ist bei der Befragung zu achten.

9.2.7 Arbeitsunterlage des Prüfers - Prüfact

Die Arbeitsunterlage hat die Dokumentation des Prüfungsgeschehens zu beinhalten und muss als Beweismittel für ein allfälliges Berufungs- bzw. Finanzstrafverfahren geeignet sein. Die Ableitung der Prüfungsfeststellungen muss nachvollziehbar dargestellt sein.

9.3 Aufnahme von Niederschriften

(1) Niederschriften dienen der Beweissicherung. Sofern sie den Bestimmungen des § 87 BAO entsprechen, sind sie öffentliche Urkunden.

(2) Niederschriften sind vor allem dann aufzunehmen, wenn Aussagen von Dienstgebern, von Zeugen und Auskunftspersonen oder von Gutachtern als Beweismittel Verwendung finden sollen. Dies gilt insbesondere bei Sachverhalten, die weder durch Belege noch durch andere Unterlagen beweisbar sind.

(3) Niederschriften sind der zuständigen Institution zu übermitteln, wenn sie Grundlage für eine Bescheiderstellung sind.

(4) Niederschriften sind in den Arbeitsunterlagen des Prüfers abzulegen. Dem(n) Beteiligten ist grundsätzlich eine Ausfertigung auszuhändigen.

9.4 Aktenvermerke

(1) Ein Aktenvermerk gemäß § 89 BAO ist anzulegen, sofern kein Anlass zur Aufnahme einer Niederschrift gegeben ist, bei

- prüfungsrelevanten Wahrnehmungen,
- telefonisch zugewandten Sachverhaltsmitteilungen,
- Aufforderungen und Anordnungen, über die keine schriftliche Ausfertigung erlassen wird,

(2) Der Inhalt des Aktenvermerkes ist vom Prüfer mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

9.5 Mitwirkung von Versicherungsträgern und Abgabenbehörden

Bezüglich der Mitwirkung von Versicherungsträgern und Abgabenbehörden gelten § 89 EstG 1988, § 41a Abs. 5 ASVG, § 321 ASVG und § 14 KommStG.

9.6 Inanspruchnahme von Amts- und Rechtshilfe

(1) Außerhalb der mit der GPLA befassten Behörden kann nach Artikel 22 B-VG und § 158 BAO zur Vornahme von Amtshandlungen Amts- und Rechtshilfe beansprucht werden, wenn die Amtshandlungen vom Prüfer nicht selbst vorgenommen werden können oder dürfen.

(2) Amts- und Rechtshilfeersuchen sind grundsätzlich schriftlich im Dienstweg zu stellen. Gegen eine vorhergehende telefonische Kontaktaufnahme bestehen keine Bedenken.

(3) Zwischenstaatliche Rechtshilfe kann nach Maßgabe der Doppelbesteuerungsabkommen und Rechtshilfeverträge (Ermittlungs- und Zustellungsrechtshilfe) sowie der Sozialversicherungsabkommen in Anspruch genommen werden.

9.7 Erstellung von Kontrollmitteilungen

Über Sachverhalte, die für andere Abgabarten sowie für die Besteuerung anderer Dienstgeber bedeutsam sein können, sind Kontrollmitteilungen zu erstellen und die Weiterleitung an die zuständigen Stellen zu veranlassen (§ 114 BAO).

9.8 Wahrung des Parteiengehörs

Bei der Durchführung der GPLA ist auf die Wahrung des Parteiengehörs (§§ 115, 161 und 183 BAO) zu achten. Im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufes ist das Parteiengehör rechtzeitig einzuräumen, so dass dadurch der Abschluss der Prüfung nicht verzögert wird.

9.9 Unterbrechung einer GPLA

(1) Über eine Unterbrechung einer GPLA entscheidet grundsätzlich der Prüfer. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Dienstgeber bzw. sein Bevollmächtigter ist über die Unterbrechung und deren voraussichtliche Dauer zu informieren.

(2) Die Gründe für längere Unterbrechungen sind in den Arbeitsunterlagen festzuhalten.

9.10 Wechsel der Rechtsgrundlage einer Prüfung

(1) Werden im Zuge einer GPLA Feststellungen getroffen, die den begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines schwerwiegenden Finanzvergehens mit sich bringen, ist davon unverzüglich die Strafsachenstelle des zuständigen Finanzamtes zu informieren.

(2) Regt in der Folge die Strafsachenstelle für die Lohnsteuerprüfung eine Prüfung gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG an, ist für die Lohnsteuerprüfung ein neuer Prüfungsauftrag gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG zu erstellen und der bisherige Prüfungsauftrag entsprechend einzuschränken.

(3) Die Prüfung gem. § 99 Abs. 2 FinStrG liegt ausschließlich in der Kompetenz der Finanzverwaltung. Wurde der ursprüngliche Prüfungsauftrag für die GPLA vom KV-Träger erteilt, sind SV- und KommSt-Prüfung vom SV-Prüfer – bei Zweckmäßigkeit in Form einer Teamprüfung - weiterzuführen.

9.11 Einschaltung der Zollbehörden (Einsatzgruppe KIAB)

Ergeben sich im Rahmen einer GPLA begründete Verdachtsmomente, die den Einsatz von Zollorganen gemäß § 89 Abs.3 EstG 1988, § 360 Abs. 7 ASVG (KIAB) notwendig erscheinen lassen, hat der Prüfer dies anzuregen.

Bis zum Vorliegen der Erhebungsergebnisse darf die GPLA nicht abgeschlossen werden.

9.12 Einschaltung der Prüfungsabteilung Strafsachen (PAST)

Die Einschaltung der PAST - insbesondere, wenn eine Hausdurchsuchung geboten erscheint - hat nach den Bestimmungen der Dienstanweisung PAST zu erfolgen.

10. PRÜFUNGSABSCHLUSS

10.1 Abschließende Besprechung

(1) Nach Beendigung der Prüfungshandlungen ist in der Regel - trotz Fehlens einer gesetzlichen Verpflichtung - eine abschließende Besprechung abzuhalten. Sie dient der Erörterung des Prüfungsergebnisses und der Wahrung des Parteiengehörs.

(2) Über das Ergebnis der abschließenden Besprechung ist (auch wenn die GPLA ohne Feststellungen abgeschlossen wurde) ein Aktenvermerk anzulegen bzw. erforderlichenfalls eine Niederschrift gemäß § 87 BAO aufzunehmen.

(3) Die abschließende Besprechung kann entfallen, wenn die GPLA ohne Differenzfeststellungen abgeschlossen wurde oder darauf verzichtet wurde.

10.2 Rechtsmittelverzicht

Hinsichtlich des Ergebnisses der Lohnsteuerprüfung (LSt, DB, DZ) kann der Dienstgeber gemäß § 255 BAO auf die Einbringung eines Rechtsmittels vor Erlassung des Bescheides verzichten.

Wird der Rechtsmittelverzicht (in der Regel im Rahmen der abschließenden Besprechung) vom Dienstgeber selbst nicht schriftlich erklärt, ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Dienstgeber auszufolgen.

Dem Dienstgeber sind der Inhalt der zu erwartenden Bescheide, die Grundlagen der Abgabefestsetzung, die Höhe der Abgaben und die Abweichungen von den bisherigen Festsetzungen bekannt zu geben.

Im SV-Verfahren ist ein Rechtsmittelverzicht nicht vorgesehen.

10.3 Änderungen/Berichtigungen nach der abschließenden Besprechung

(1) Die GPLA endet mit der abschließenden Besprechung.

(2) Stellt der Dienstgeber nach der abschließenden Besprechung ergänzende Beweisanträge oder erhebt er noch nicht bekannte Einwendungen, sind diese von den jeweiligen Behörden nach den für die jeweiligen Abgaben und Beiträge geltenden Verfahrensvorschriften zu würdigen.

10.4 Berichtsabfassung

Über das Ergebnis einer GPLA ist vom Prüfer für jeden Prüfungsteil ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Dies gilt auch für Prüfungen ohne Feststellungen (Nullbericht).

10.5 Mitwirkung des Prüfers im Verfahren

(1) Die Rechtsmittelerledigung (Berufung bzw. Einspruch) bzw. die Abfassung von Vorlageberichten obliegt der jeweils bescheiderlassenden Behörde. Dabei kann der Prüfer bei Bedarf eingebunden werden.

(2) Die Arbeitsunterlagen des Prüfers unterliegen der Akteneinsicht gem. § 90 BAO. Die Akteneinsicht muss insbesondere hinsichtlich solcher Inhalte verwehrt werden, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

(3) Werden Prüfer vorgeladen, um vor Gerichten bzw. Verwaltungsbehörden Aussagen über Verlauf und Ergebnis einer GPLA zu machen, so haben sie im besonderen auf die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG und § 46 BDG), der Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten (§ 460a ASVG) und der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) zu achten.

(4) Bei Bedarf kann die jeweilige Behörde den Prüfer von der Amtsverschwiegenheit bzw. von der Verschwiegenheitspflicht (§ 460 a ASVG) entbinden.